Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1932 | Nr. 61

Inhalt:

(Nr. 13803.) **Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzverordnung). Vom 2. November 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Haushaltswesen.

§ 1.

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden ist für jedes Rechnungsjahr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Bestimmungen der Finanzordnung ein Haushaltsplan festzustellen, der die innerhalb des Rechnungsjahrs voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich erforderlich werdenden Ausgaben, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, zum Ausgleich zu bringen hat.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

Abschnitt 1.

Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 2.

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von dem Gemeindevorstand aufgestellt und der Vertretungskörperschaft rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs mit einem Begleitbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten und den erforderlichen Erläuterungen zugeleitet. Der Gemeindevorstand darf in den Entwurf nur solche Ausgaben aufnehmen, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung sowie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen und der Aufgaben der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) notwendig sind.

(2) Besteht der Gemeindevorstand aus mehreren Personen, so kann der Vorsitzende (in den Provinzial- und Bezirksverbänden der Landeshauptmann) gegen Beschlüsse, durch die gegen seine Stimme Ausgaben eingesetzt oder Ausgabeansätze und Einnahmeschätzungen erhöht werden, Widerspruch erheben, soweit er infolge dieser Beschlüsse den Ausgleich des Haushaltsplans nicht mehr für gesichert hält. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß der Ansatz der Ausgaben oder die Erhöhung von Ausgabeansätzen und Einnahmeschätzungen unterbleibt.

§ 3.

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzumachen. Wahlberechtigten Angehörigen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist auf Verlangen eine Abschrift des Entwurfs gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.

(2) Eine Ausfertigung des Entwurfs ist gleichzeitig mit dem Beginne der öffentlichen Auslegung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2.

Feststellung des Haushaltsplans.

§ 4.

(1) Der Haushaltsplan ist von der Vertretungskörperschaft, in Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung durch Gemeindebeschluß nach Vorberatung durch einen Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahrs festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans ist über die Höhe der Steuer- (Umlage-) Sätze, die für das Rechnungsjahr erhoben werden sollen, über die sonstigen jährlich festzusetzenden Abgaben sowie über die Höhe der Kassenkredite Beschluß zu fassen, die der Gemeindevorstand für das Rechnungsjahr aufnehmen darf.

(2) Gegen die Erhöhung von Ausgabeansätzen und Einnahmeschätzungen sowie die Einstellung neuer Ausgaben durch die Vertretungskörperschaft kann der Gemeindevorstand Widerspruch erheben, soweit er infolge dieser Beschlüsse den Ausgleich des Haushaltsplans nicht mehr für gesichert hält. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß die Erhöhung der Ausgabe- oder Einnahmesätze oder die neuen Ausgaben nicht in den Haushaltsplan aufgenommen werden dürfen.

(3) Besteht der Gemeindevorstand aus mehreren Personen und macht er von dem Rechte des Widerspruchs (Abs. 2) keinen Gebrauch, so gelten die Vorschriften des Abs. 2 auch für den Vorsitzenden, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden für den Landeshauptmann.

§ 5.

(1) Wird der Haushaltsplan nicht bis zum 31. Mai des Rechnungsjahrs festgestellt, so hat ihn der Gemeindevorstand unverzüglich festzustellen und, soweit erforderlich, über die Höhe der Steuer- (Umlage-) Sätze, über die sonstigen jährlich festzusetzenden Abgaben sowie über die Höhe der Kassenkredite Beschluß zu fassen, die er für das Rechnungsjahr aufnehmen darf. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehnt es der Gemeindevorstand ab, die nach Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse zu fassen, oder faßt er diese Beschlüsse nicht bis zum 30. Juni des Rechnungsjahrs, so können sie von der Aufsichtsbehörde gefaßt werden. Dies gilt, wenn der Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht, nur dann, wenn auch der Vorsitzende, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Landeshauptmann, die Beschlußfassung ablehnt oder die erforderlichen Beschlüsse bis zum 10. Juli des Rechnungsjahrs nicht faßt.

§ 6.

(1) Für die Auslegung des Haushaltsplans, für die Überlassung von Abschriften und die Übersendung des Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde gilt § 3 entsprechend.

(2) In Provinzial- (Bezirks-) Verbänden und Kreisen ist der Haushaltsplan auszugsweise durch die Amtsblätter oder in der sonst für die Veröffentlichung von Beschlüssen des Provinzial- (Kommunal-) Landtags und Kreistags vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 7.

Solange der Haushaltsplan nicht festgestellt ist, hat der Gemeindevorstand

1. nur die Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die Gemeindeverwaltung und die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gange zu erhalten und die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) obliegenden rechtlichen Verpflichtungen und sonstigen notwendigen Aufgaben bei sparsamer Wirtschaftsführung zu erfüllen,
2. die Einnahmen, insbesondere die öffentlichen Abgaben jeder Art, letztere nach den Sätzen des Vorjahrs, fortzuerheben, soweit das Reichs- und Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 8.

(1) Zeigt sich im Laufe des Rechnungsjahrs, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfange nicht verwirklicht werden wird, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts zu ergreifen. Dabei ist in erster Linie auf eine Senkung der Ausgaben Bedacht zu nehmen. Erstrecken sich die im Laufe des Rechnungsjahrs eintretenden Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben oder

die zur Sicherung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Maßnahmen auf eine größere Anzahl von Einzelpositionen des Haushalts, so ist der Ausgleich im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans sicherzustellen.

(2) Für den Entwurf und die Feststellung des Nachtragshaushaltsplans gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 entsprechend.

§ 9.

(1) Bei der Beratung des Haushaltsplans und nach seiner Feststellung dürfen Anträge, die zu einer Mehrausgabe oder Mindereinnahme gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs bzw. des festgestellten Haushaltsplans führen würden, in der Vertretungskörperschaft und in dem aus mehreren Personen bestehenden Gemeindevorstande nur erörtert werden, wenn ihnen gleichzeitig ein Vorschlag über die Deckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen beigefügt ist, der nach dem geltenden Reichs- und Landesrecht rechtlich zulässig ist und eine wirkliche Deckung enthält. Beim Fehlen eines Haushaltsplans gilt entsprechendes für Anträge auf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den von dem Gemeindevorstand in Ausführung des § 7 getroffenen Maßnahmen.

(2) Auf Beschlüsse, die nach Feststellung des Haushaltsplans den Haushaltsausgleich gefährden, finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3.

Ausführung des Haushaltsplans.

§ 10.

(1) Der Haushalt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist von dem Gemeindevorstande nach dem Haushaltsplane zu führen.

(2) Die Ausgabemittel dürfen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zwecke, solange und soweit dieser dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs nach den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung verwendet werden. Außerordentliche Ausgaben dürfen erst geleistet werden, wenn die zu ihrer Deckung beschlossenen außerordentlichen Einnahmen beschafft sind.

§ 11.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaft. Das gleiche gilt für Haushaltsvorgriffe. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn andernfalls gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendige Maßnahmen, die ohne Gefährdung des gemeinen Wohles einen Aufschub nicht dulden, nicht rechtzeitig erfüllt werden können. In diesen Fällen ist in der auf den 30. September und 31. März jeden Rechnungsjahrs folgenden Sitzung der Vertretungskörperschaft ihre Genehmigung einzuholen. Auf jeden Fall ist vor der Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und bei Haushaltsvorgriffen die Zustimmung des Gemeindevorstandes nachzusuchen.

§ 12.

(1) Erkennt ein Beamter, daß die durch den Haushaltsplan bewilligten Mittel trotz sparsamer Wirtschaftsführung zur Deckung der unabweisbaren Bedürfnisse des Haushalts nicht ausreichen, so hat er die Bewilligung weiterer Mittel und gegebenenfalls die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu einer Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Ordnet er entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch welche eine solche Zahlung unvermeidlich wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Zahlung oder Maßnahme eine Haushaltsüberschreitung (§ 11) später unvermeidlich wird, so haftet er der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) für die von ihm veranlaßte Zahlung oder Maßnahme in gleicher Weise wie für eine Haushaltsüberschreitung (Abs. 2).

(2) Wenn ein Beamter schuldhaft entgegen der Vorschrift des § 11 eine Zahlung anweist oder eine Maßnahme anordnet, zu der die Gemeinde (der Gemeindeverband) rechtlich nicht verpflichtet ist,

so ist er der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde (den Gemeindeverband) sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und dem Gemeindevorstande mit dem Antrag auf Genehmigung unverzüglich Anzeige erstattet.

Artikel II.
Kassenwesen.

§ 13.

Über die Einrichtung und den Aufbau der Kassen, den Zahlungsverkehr und die Buchführung in den Kassen sowie über die Kassenprüfungen ist in der Finanzordnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) Bestimmung zu treffen.

§ 14.

(1) Die Kassen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sind monatlich mindestens einmal ordentlich und jährlich mindestens zweimal unvermutet zu prüfen. Von der Vornahme ordentlicher Kassenprüfungen kann abgesehen werden, wenn die dauernde Beaufsichtigung der Kassen durch eine besondere Dienststelle (Prüfungsamt) sichergestellt ist.

(2) Von den ordentlichen Prüfungen ist den von der Vertretungskörperschaft hierfür bestimmten Mitgliedern, von den unvermuteten Prüfungen dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft oder zwei hierfür bestimmten Mitgliedern mit dem Anheimgeben der Teilnahme Kenntnis zu geben.

Artikel III.
Rechnungswesen.

§ 15.

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahrs ist über alle Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluß des Rechnungsjahrs dem Gemeindevorstande zuzuleiten und von ihm alsbald einem Ausschusse der Vertretungskörperschaft zur Prüfung vorzulegen. Die Feststellung der Jahresrechnung durch die Vertretungskörperschaft und die Entlastung müssen spätestens bis zum 31. Dezember des neuen Rechnungsjahrs erfolgt sein.

(2) § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 16.

Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrage der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Ein Überschuß in der Jahresrechnung des ordentlichen Haushalts ist in erster Linie zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und zur Tilgung kurzfristiger Schulden zu verwenden. Der Zweck, zu dem der Überschuß zu verwenden ist, ist in der Jahresrechnung festzustellen.

§ 17.

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 25 000 Einwohnern ist zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung eine besondere Verwaltungsstelle (Rechnungsprüfungsamt) einzurichten.

(2) In Stadtgemeinden, Flecken, Ämtern und größeren Landgemeinden, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht haben, erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch den überörtlichen Prüfungsverband (§ 18).

(3) Im übrigen erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Zweckverbände und Samtgemeinden.

§ 18.

Jede Gemeinde (jeder Gemeindeverband) muß Mitglied eines überörtlichen Prüfungsverbandes sein. Sie ist verpflichtet, sich durch diesen einer regelmäßigen Prüfung ihres Haus-

halts-, Kassen- und Rechnungswesens zu unterziehen. Stadtgemeinden, Flecken, größere Landgemeinden und Gemeindeverbände sollen ferner alsbald und in regelmäßigen Zeitabständen ihre Verwaltung, Unternehmungen und Betriebe, soweit deren Prüfung nicht nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels VIII Fünfter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) erfolgt, auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Organisation durch geeignete überörtliche Prüfungsstellen nachprüfen lassen.

§ 19.

Über die dienstlichen Verhältnisse des Rechnungsprüfungsamts und seiner Beamten, über die Anerkennung und die Einrichtung der Prüfungsverbände und Prüfungsstellen erlassen der Minister des Innern und der Finanzminister Durchführungsbestimmungen, wobei zur Sicherung der Unabhängigkeit von den geltenden Vorschriften des Gemeindeverfassungs- und Dienststrafrechts abgewichen werden kann.

Artikel IV.

Finanzordnung der Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 20.

(1) In jeder Gemeinde (jedem Gemeindeverband) ist durch Satzung eine Finanzordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen festzustellen, deren Erlaß, Änderung und Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Kommt eine Finanzordnung in Gemeinden (Gemeindeverbänden) innerhalb einer von dem Minister des Innern festzusetzenden Frist nicht zustande, so stellt der Gemeindevorstand die Finanzordnung fest. Lehnt der Gemeindevorstand es ab, sie festzustellen, oder stellt er sie nicht innerhalb weiterer zwei Wochen fest, so wird sie von der Aufsichtsbehörde festgestellt. Dies gilt, wenn der Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht, nur dann, wenn auch der Vorsitzende, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Landeshauptmann, die Feststellung ablehnt oder die Finanzordnung nicht innerhalb einer weiteren Woche feststellt.

§ 21.

Der Minister des Innern und der Finanzminister können eine Musterhaushalts- und eine Musterrechnungsordnung sowie Grundsätze für das Kassenwesen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aufstellen.

Artikel V.

Vereinfachung der Beschlußfassung in Stadtgemeinden, Flecken, Landgemeinden und Ämtern.

§ 22.

(1) In Stadtgemeinden, Flecken, Landgemeinden und Ämtern kann die Vertretungskörperschaft ihre Beschlußzuständigkeit für bestimmte Geschäftszweige oder für die Erledigung einzelner Geschäfte auf bestimmte Zeit oder mit dem Rechte jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit beschließenden Ausschüssen übertragen, die sie aus ihrer Mitte wählt. Diese Ausschüsse beschließen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten endgültig an Stelle der Vertretungskörperschaft.

(2) Über die Zahl der Mitglieder und die Geschäftsordnung dieser Ausschüsse beschließt die Gemeinde (der Gemeindeverband).

(3) Auf die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften über die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechende Anwendung.

(4) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 23.

Durch Beschluß der Vertretungskörperschaft, in Städten mit Magistratsverfassung durch Gemeindebeschluß, kann die Beschlußfassung über Angelegenheiten von Betrieben in einer von den sonstigen Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts abweichenden Weise dadurch beweglicher gestaltet werden, daß die Beschlußfassung an Stelle der verfassungsmäßig berufenen Beschlußorgane

einem aus Mitgliedern dieser Organe zu bildenden beschließenden Ausschuß übertragen wird. Der Gemeindevorstand, bei einem aus mehreren Personen bestehenden Gemeindevorstande dessen Vorsitzender, ist berechtigt, ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses aus wirtschaftlichen und technischen Sachverständigen, die zur Vertretungskörperschaft wählbar sind, zu berufen.

Artikel VI.
Ersatzbeschlußfassung.

§ 24.

(1) An die Stelle des § 1 Abs. 1 Kapitel I Vierter Teil der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) treten folgende Vorschriften:

(1) Faßt die Vertretungskörperschaft einen zur Sicherung einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung notwendigen Beschluß nicht innerhalb der von dem Gemeindevorstande zu stellenden Frist, so beschließt an ihrer Stelle der Gemeindevorstand. Lehnt ein aus mehreren Personen bestehender Gemeindevorstand die Beschlußfassung ab oder faßt er den Beschluß nicht innerhalb der von dem Vorsitzenden, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden dem Landeshauptmanne, zu stellenden Frist, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Landeshauptmann.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Ersatzbeschluß geregelt, so ist ein Beschluß des Organs der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), dessen Beschluß ersetzt worden ist, über die gleiche Angelegenheit nicht mehr zulässig.

(2) Abs. 2 und 3 des § 1 Kapitel I Vierter Teil der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) werden Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß im Abs. 4 die Worte „Abs. 2" durch „Abs. 3" ersetzt werden.

Artikel VII.
Sondervorschriften für die rheinischen und westfälischen Ämter.

§ 25.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen wirkt der Bürgermeister des Amtes in dem Umfange mit, wie es gemäß §§ 46, 48 und 49 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vorgesehen war.

Artikel VIII.
Schlußvorschriften.

§ 26.

(1) Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind die Stadt- und Landgemeinden, Flecken und Köge im Kreise Dithmarschen, Gemeindeverbände die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, der Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die Kreise, Ämter, Kirchspielslandgemeinden, Zweckverbände und Samtgemeinden im Gebiet des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393).

(2) Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung ist

a) in Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung der Magistrat, in der Stadtgemeinde Berlin in den Fällen der §§ 2, 4, 5, 9, 15, 20 und 24 der Magistrat, im übrigen der Oberbürgermeister, in den übrigen Stadtgemeinden der Bürgermeister (Oberbürgermeister),
b) in Landgemeinden und Kögen der Gemeindevorsteher,
c) in Flecken der Bürgermeister (Gemeinde-, Fleckenvorsteher),
d) in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Provinzial- (Landes-) Ausschuß,
e) im Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande der Landesausschuß,
f) im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsausschuß,
g) in Kreisen der Kreisausschuß,
h) in Ämtern der Bürgermeister,

i) in Kirchspielslandgemeinden der Kirchspielslandgemeindevorsteher,
j) in Zweckverbänden der Verbandsvorsteher,
k) in Samtgemeinden der Vorsteher.

§ 27.

Der Minister des Innern und der Finanzminister erlassen die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Sie können dabei Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 15 und 18 insofern vorsehen, als

1. in kleinen Gemeinden an Stelle des Rechnungsjahrs ein längerer Zeitraum und allgemein für bestimmte Verwaltungszweige eine abweichende Festsetzung des Rechnungsjahrs zugelassen werden kann (§ 1),
2. von dem Erfordernis eines Begleitberichts zum Entwurf des Haushaltsplans (§ 2) und der Vorberatung des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung durch den Ausschuß (§§ 4, 15) abgesehen werden kann,
3. die im § 15 enthaltenen Fristen hinausgeschoben werden können, soweit die Größe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) dies erfordert,
4. kleine Gemeinden von der Zugehörigkeit zu einem überörtlichen Prüfungsverbande befreit werden können (§ 18).

§ 28.

Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung sind entgegenstehende Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 29.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:
Bracht.

Der Finanzminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Popitz.

(Nr. 13804.) Verordnung über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vom 2. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen hauptamtliche besoldete Beamte und Angestellte angestellt sind, ist von dem Gemeindevorstand ein Stellenplan zu entwerfen und nach Anhörung der Vertretungskörperschaft festzustellen. Der Stellenplan hat die in der Verwaltung vorhandenen Stellen, gegliedert nach Art und Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppe, nachzuweisen. Dem tatsächlichen Bestand ist der voraussichtlich endgültig erforderliche Bestand gegenüberzustellen. Die danach nicht endgültig erforderlichen Stellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen mit der Wirkung, daß diese Stellen im Falle ihres Freiwerdens nicht wieder besetzt werden dürfen.

(2) Die Vertretungskörperschaft ist nicht berechtigt, den Stellenplan zu ändern.

§ 2.

(1) Der Stellenplan ist alsbald nach seiner Feststellung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Beschlüsse über Änderungen des Stellenplans.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Beschlußbehörde in Fällen, in denen im Stellenplan eine hinreichende Verminderung der Stellenzahl nicht vorgesehen ist, weitere Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, soweit durch den Wegfall der Stellen der geordnete Gang der Verwaltung nicht beeinträchtigt wird. Für die von der Aufsichtsbehörde als künftig wegfallend bezeichneten Stellen gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 3.

(1) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans darf der Gemeindevorstand nur diejenigen Besoldungsmittel in den Entwurf einsetzen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf bei Zugrundelegung des Stellenplans, der Besoldungsordnung, der Anstellungsverträge und etwaiger besonderer Gemeindebeschlüsse ergeben.

(2) Die Vertretungskörperschaft ist nicht berechtigt, die Haushaltsansätze für die Besoldungsmittel zu ändern.

§ 4.

Die im Stellenplan vorgesehenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zuläßt, auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn besetzt werden. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Angestelltenstellen.

§ 5.

§ 26 der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzverordnung) vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Kapitel I Vierter Teil der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) in der Fassung des § 24 Artikel VI der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzverordnung) vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Der Minister des Innern und der Finanzminister erlassen die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 7.

Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung sind entgegenstehende Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:
Bracht.

Der Finanzminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.